



Wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, dass bereits bei geringen Blutalkoholkonzentrationen Aufmerksamkeit, Konzentrations- und Reaktionsvermögen, Sehschärfe und räumliches Sehvermögen vermindert sein können. Gleichzeitig nehmen die Selbstüberschätzung der eigenen Leistungen und damit die Risikobereitschaft zu. Dies alles verringert die Fähigkeit des Schiffsführers, den o. g. speziellen Anforderungen an die Führung eines Wasserfahrzeugs gerecht zu werden.

Unabhängig davon sollte sich jeder Schiffsführer der Gefahren und möglichen Konsequenzen (Bußgeld, mögliche Einleitung eines Strafverfahrens, Verlust des nautischen Befähigungszeugnisses bzw. des Sportbootführerscheins) stets bewusst sein!

Schon ein Blutalkoholkonzentrationswert ab 0,3 Promille kann unter bestimmten Voraussetzungen ausreichen, um einen Straftatbestand zu erfüllen (siehe dazu Übersicht auf der Rückseite).

Dem Alkoholeinfluss gleichgestellt ist der Einfluss sog. „anderer berauschender Mittel“, wie z. B. Drogen, aber auch Medikamente, die den Schiffsführer ähnlich wie Alkohol beeinflussen können.

Die Wasserschutzpolizei Hamburg empfiehlt daher:
Hände weg vom Alkohol am Ruder!

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Dienststelle der Wasserschutzpolizei. Dort werden Sie auf Nachfrage persönlich oder auch telefonisch jederzeit und ausführlich über die aktuelle Rechtslage und die Promillegrenzen in der Schifffahrt beraten.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Beamten des

Wasserschutzpolizeikommissariats 1 (WSPK 1) Waltersshof

Waltershofer Damm 1
21129 Hamburg
Tel.: 040 4286-65110/-65111/-65112
Fax: 040 4286-65119
E-Mail: wspk1@polizei.hamburg.de

Wasserschutzpolizeikommissariats 2 (WSPK 2) Steinwerder

Roßdamm 10
20457 Hamburg
Tel.: 040 4286-65210/-65211/-65212
Fax: 040 4286-65219
E-Mail: wspk2@polizei.hamburg.de

Wasserschutzpolizeikommissariats 3 (WSPK 3) Harburg

Am Überwinterungshafen 1
21079 Hamburg
Tel.: 040 4286-65310/-65311/-65312
Fax: 040 4286-65319
E-Mail: wspk3@polizei.hamburg.de

Wasserschutzpolizeireviere 4 (WSPR 4) Cuxhaven

Präsident-Herwig-Straße 36
27472 Cuxhaven
Tel.: 04721 745930
Fax.: 04721 745931
E-Mail: wspr4@polizei.hamburg.de

gern zur Verfügung.



Übersicht der Promillegrenzen und Auszüge aus den Rechtsvorschriften zum Thema „Alkohol am Ruder“

Fahrgebiet	Deutsches Küstenmeer	Seeschiffahrtsstraßen	Binnenschiffahrtsstraßen	Hamburger Hafen
Ordnungswidrigkeit gemäß...	<p>§§ 3 (4), 9 Verordnung zur KVR</p> <p>Wer eine Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, darf weder ein Fahrzeug führen noch als Mitglied der Schiffsbesatzung eine andere Tätigkeit des Brücken-, Decks- oder Maschinendienstes ausüben.</p> <p>ab 0,5 - 1,09 ‰, wenn keine alkoholbedingten Ausfallerscheinungen nachweisbar sind!* **</p>	<p>§§ 3 (4), 61 SeeSchStrO</p> <p>Wer eine Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, darf weder ein Fahrzeug führen noch als Mitglied der Schiffsbesatzung eine andere Tätigkeit des Brücken-, Decks- oder Maschinendienstes ausüben.</p> <p>ab 0,5 - 1,09 ‰, wenn keine alkoholbedingten Ausfallerscheinungen nachweisbar sind!* **</p>	<p>§§ 1.02 u. 1.03 BinSchStrO</p> <p>Tenor: Der Schiffsführer darf nicht durch Alkohol beeinträchtigt sein. Bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Blut, die zu einer solchen führt, ist es verboten, ein Fahrzeug zu führen oder Kurs und Geschwindigkeit des Fahrzeugs zu bestimmen [...]</p> <p>ab 0,5 - 1,09 ‰, wenn keine alkoholbedingten Ausfallerscheinungen nachweisbar sind!* **</p>	<p>§§ 3 (4), 61 SeeSchStrO</p> <p>Für den Hamburger Hafen gibt es viele spezielle Gesetze und Rechtsvorschriften. Für alle Sachverhalte, die thematisch nicht in diesen speziell geregelt sind, finden die allgemeingültigen Gesetze und Rechtsvorschriften ihre Anwendung. In diesem Fall gelten also die Vorschriften der SeeSchStrO.</p> <p>ab 0,5 - 1,09 ‰, wenn keine alkoholbedingten Ausfallerscheinungen nachweisbar sind!* **</p>
Straftat gemäß...	<p>§ 316 StGB (Trunkenheit im Verkehr)</p> <p>Wer im Verkehr ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft [...]</p> <p>Relative Fahrtüchtigkeit (ab 0,5 - 1,09 ‰), wenn alkoholbedingte Ausfallerscheinungen nachweisbar sind (z.B. Schlangenlinien fahren) Absolute Fahrtüchtigkeit (ab 1,1 ‰) Diese ist ab einem Wert von 1,1 und mehr Promille immer zu unterstellen, unabhängig von Ausfallerscheinungen oder nicht!</p>			
Straftat gemäß...	<p>§ 315a (Gefährdung des Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs)</p> <p>(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer [...] ein Schiff führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke [...] nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen UND dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.</p> <p>Der § 315a StGB ist eine Art „Qualifizierung“ des § 316 StGB, weil eine konkrete Gefährdung hinzu kommen muss. Es reicht schon 0,3 ‰ zur Erfüllung des Tatbestandes aus!</p> <p>Relative Fahrtüchtigkeit (ab 0,5 - 1,09 ‰), wenn alkoholbedingte Ausfallerscheinungen nachweisbar sind (z.B. Schlangenlinien fahren) Absolute Fahrtüchtigkeit (ab 1,1 ‰) Diese ist ab einem Wert von 1,1 und mehr Promille immer zu unterstellen, unabhängig von Ausfallerscheinungen oder nicht!</p>			

* für Schiffsführer und Brückenbesatzung von Gefahrgut- und Fahrgastschiffen gilt die 0,0 ‰-Grenze. (Im Hamburger Hafen auch für Barkassen in der entgeltlichen Personenbeförderung)

** nach § 3 (3) VO zur KVR bzw. SeeSchStrO ab 0,3 ‰ für Schiffsführung und Schiffsbesatzung, wenn Behinderung der sicheren Führung bzw. Ausübung der Tätigkeit durch Alkohol oder andere berauschende Mittel

Liebe Sportbootfahlerin, lieber Sportbootfahrer, die Freizeit auf dem Wasser verbringen, was könnte es Schöneres geben?
Die Teilnahme am Verkehr auf dem Wasser erfordert aber auch gegenseitige Rücksichtnahme und Vorsicht. Dazu gehört in jedem Fall, dass niemand unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln (z. B. Medikamente, Drogen etc.) ein Wasserfahrzeug führt und dadurch sich oder andere gefährdet.

Allgemeines zur Rechtslage
Die Promillegrenzen in der Schifffahrt (siehe Rückseite) gelten für alle Wasserfahrzeuge in Berufs- und Sportschifffahrt, gleich welcher Art oder Größe. Es muss sich dabei auch nicht zwangsläufig um maschinell angetriebene Fahrzeuge – einschließlich sog. „Wassermotorräder“ – handeln; selbst Kanus und Paddelboote fallen darunter.

Besonderheiten des Alkoholeinflusses in der Schifffahrt
Wasserfahrzeuge haben ein anderes Manövrierverhalten als Landfahrzeuge, was mit zunehmender Fahrzeuggröße – und daher insbesondere in der Berufsschifffahrt – eine wichtige Rolle spielt.

Ein Großschiff kann im Vergleich zu einem Pkw eine Stoppstrecke von mehreren Kilometern haben, bis es zum Stehen kommt. Eine „Vollbremsung“ oder ein „Herumreißen“ im letzten Moment, wie es einem alkoholisierten Autofahrer reflexionsbedingt u.U. noch möglich sein könnte, gibt es bei Wasserfahrzeugen grundsätzlich nicht, wenn z. B. ein Schifffahrtshindernis aufgrund von Reaktionsverlust oder verschwommener Wahrnehmung als Folge des Alkoholkonsums erst spät oder gar nicht erkannt wird. Vielmehr kommt es bei der Führung eines Wasserfahrzeugs darauf an, die Manöver „vorausschauend“ zu planen und je nach Fahrzeuggröße und Manövrierverhalten mit zum Teil großem zeitlichen Vorlauf einzuleiten. Je größer und schwerfälliger das Fahrzeug zu manövrieren ist, desto rechtzeitiger muss gehandelt werden. Daher muss jeder verantwortliche Schiffsführer stets aufmerksam sein und einen „klaren“ Kopf haben.

Eine Überwachung bezüglich der Einhaltung der Promillegrenzen ist daher eine wichtige Aufgabe der Wasserschutzpolizeien der Länder, um Schiffsunfällen und sonstigen Ereignissen, bedingt durch vorausgegangenen Alkoholkonsum, vorzubeugen. Das gilt in der Berufs- wie in der Sportschifffahrt.